

Mitteilung über zusätzliche Betreuung nach § 87b SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir seit dem 01.04.2009 in unserem Haus eine zusätzliche Betreuung nach § 87b SGB XI für Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz anbieten.

Der Gesetzgeber beschreibt diese Leistung wie folgt:

Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder von der privaten Pflegeversicherung des Bewohners beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), unterbreitet die SPM ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 43 SGB XI hinausgeht. Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI festgestellt haben.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeit
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder –ordner
- Musik hören, musizieren, singen
- Lesen und vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Fotoalben schauen

Wir nehmen die Auswahl der Angebote so vor, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

Mit den Pflegekassen ist unabhängig von der Pflegestufe gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 139,02 € pro Monat vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

Sollten Sie dazu noch weitere Fragen haben, können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Senioren-Pension Möller GmbH